



1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt-Identifikator

Handelsname: Nattaro Tape

1.2 Verwendung

Relevante identifizierte Insektizid gegen Bettwanzen.
Verwendungsmöglichkeiten des
Stoffes oder des Gemisches:

Von folgenden Verwendungen Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.
wird abgeraten:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Nattaro Labs AB

Adresse: Medicon Village
Scheelevägen 2
223 63 Lund
Schweden

Telefon: +46 (0) 46 149 300

E-mail: info@nattarolabs.se

1.4 Notrufnummern

+49 (0) 30 / 30686-700 (Giftnotruf der Charite - Universitätsmedizin Berlin)

2. MÖGLICHE GEFÄHREN

2.1 Einstufung des Gemisches nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT RE	2	H373-Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge).

2.2 Kennzeichnungsdaten nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Achtung

H373-Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge).

P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.



P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103-Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P314-Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501-Inhalt / Behälter gemäss, den geltenden gesetzlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

EUH066-Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Kein vPvB-Stoff

Kein PBT-Stoff

Kein Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

3. INFORMATION BETREFFEND DER INHALTSSTOFFE

3.1 STOFFE

Stoffe	CAS Nr.	Konzentration	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), M- Faktoren
Kieselgur	61790-53-2	100%	EUH066 STOT RE2, H373 (Lunge)

3.2 GEMISHE

n.a.

4. ERSTE HILFE/MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Maßnahmen für Erste Hilfe

Bei Einatmung:	Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Bei Hautkontakt:	Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.
Bei Augenkontakt:	Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen. Nicht reiben.
Bei Verzehr:	Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, ggf. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten. Reizung der Augen

Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute Austrocknung der Haut.

Verschlucken grösserer Mengen:

Reizung des Mund- und Rachenraumes. Reizung des Magens

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.



5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel müssen der Umgebung entsprechend ausgewählt werden.

5.2 Besondere Gefahren, die der Stoff oder die Mischung beinhalten kann

Es liegen keine Daten vor.

5.3 Hinweise für das Feuerwehrpersonal

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung, zur Verhinderung der Kontamination, persönliche Schutzausrüstung aus Abschnitt 8 tragen.

Ausreichende Belüftung sicherstellen, Zündquellen entfernen.

Bei festen bzw. pulverförmigen Produkten eine Staubentwicklung vermeiden. Möglichst die Gefahrenzone verlassen, ggf. vorhandene Notfallpläne anwenden. Augen- und Hautkontakt vermeiden

6.1.2. Einsatzkräfte

Geeignete Schutzausrüstung sowie Materialangaben siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Hinweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß P.. Betriebsanweisung anwenden.



7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Nicht zusammen mit Alkalien lagern.
An gut belüftetem Ort lagern. Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwender

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

8. BEGRENZUNG UND OBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

D	Chem bezeichnung	Kieselguhr, natürlich	% Bereich: 100
	AGW: 4 mg/m ³	Spb.-Üf.: ---	---
Überwachungsmethoden: ---			
	BGW: ---	Sonstige angaben: DFG, Y	

D	Chem bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert	% Bereich:
	AGW: 1.25 mg/m ³ A, 10 mg/m ³ E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2 (II)	---
Überwachungsmethoden: ---			
	BGW: ---	Sonstige angaben: AGS, DFG	

A: Arbeitsplatzgrenzwert, E = Einatmbarefraktion, A=Alveolengängige Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt (Schweiz).

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch schwangere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten (Schweiz).

Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".



TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition".

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374).

Gegebenenfalls

Gummihandschuhe (EN ISO 374). Mindestschichtstärke in mm:

0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

> 480

Handschutzcreme empfehlenswert.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) Ggf. Filter P2 (EN 143), Kennfarbe weiß.

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten,

Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist! beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Parameter	Wert/Bedeutung	Methode/Anmerkung
-----------	----------------	-------------------



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Aggregatzustand	Fest, Pulver	
Farbe:	Weiß-hellgelb	
Geruch:	Geruchlos	
pH-Wert:	3 - 7	10% Suspension, der Stoff ist nicht löslich in Wasser
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>1710°C	Die Substanz wird in kristallines Silizium umgewandelt
Feuergefährlichkeit:	Nicht feuergefährlich	
Obere/Untere Grenze oder Explosionsgrenzwert:	Nicht explosiv	
Dichte:	-	
Löslichkeit in Wasser:	Unlöslich	
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv	
Eigenschaften betreffend Oxidation:	Nicht oxidierend	

9.2 Weitere Informationen

Es liegen keine Daten vor.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kieselgur, natürlich						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Pri.ifmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Atz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v
Keimzellmutagenität:						k.D.v
Karzinogenität:						k.D.v
Reproduktionstoxizität:						k.D.v
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v
Aspirationsgefahr:						k.D.v
Symptome:						k.D.v

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Kieselgur, natürlich						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Pri.ifmethode	Bemerkung
Endokrinschädliche Eigenschaften:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Keine sonstigen, einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit vorhanden.

12. UMWELTBEZOGENE AUFGABEN

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Kieselgur, natürlich						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Pri.ifmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:						k.D.v.
12.1. Toxizität, Daphnien:						k.D.v.
12.1. Toxizität, Algen:						k.D.v.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:						k.D.v.
12.3. Bioakkumulationspotenzial:						
12.4. Mobilität im Boden:						k.D.v
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:						k.D.v.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften:						k.D.v
12.7. Andere schädliche Wirkungen:						k.D.v



13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 KLASSIFIZIERUNG VON ABFÄLLEN

Gefährlicher Abfall: NEIN

Abfalltyp und Abfallbehandlung: (Rückstand) Klebe-Band und Inhalt kann als nicht gefährlich abfall entsorgt werden.

Abfalltyp und Abfallbehandlung: (Verpackung) Verpackungen (Pappe) können in der Entsorgung dementsprechend behandelt werden.

14. TRANSPORTINFORMATIONEN

Gefährliche Güter: NEIN

14.1 UN-Nummer Nicht relevant.

14.2 Offizieller Versandbezeichnung/Name Nicht relevant.

14.3 Gefahrenklasse, Transport Nicht relevant.

14.4 Verpackung-Gruppe Nicht relevant.

14.5 Umweltgefahren Nicht relevant.

14.6 Sondervorkehrungen Nicht relevant.

14.7. Bulk-Transport gem. Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code Nicht relevant.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Nationale Verordnungen/Gesetze zum Jugendarbeitsschutz beachten (insb. die nationale Implementierung der Richtlinie 94/33/EG)! Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC):0%

Zusätzliche Angaben gem. Art. 69 (2), Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Produkte): Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten: Kieselgur, natürlich 100 g/100 g Verwendungszweck(e):

Insektizid

Zulassungsnummer des Biozides (Verordnung (EU) Nr. 528/2012): k.D.v.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft: Kapitel 5.2.1 - Gesamtstaub (anorgan. und organ. Stoffe, allgemein, keiner Klasse zugeordnet) :



Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG beachten (Deutschland).

nwg - nicht wassergefährdend

75,00 - 100,000 %

Lagerklasse nach TRGS 510:

13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

16. WEITERE INFORMATIONEN

16.1 Revisionen des Sicherheitsdatenblattes

<i>Version</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Datum</i>
1.0	Erstausgabe, Deutsch	16 Jan 2019
2.0	Einstufung als STOT RE2 (abschnitt 2.1) wurde entfernt.	16 Nov 2021
3.0	Umfassende Überarbeitung nach Zulassung nach BPR inkl. Namensänderung auf Nattaro Tape. Gefahreneinstufung gemäß Zulassung.	21 Dec 2022

16.2 Anderes

Die Daten in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt hinsichtlich der Sicherheit beschreiben. Das Sicherheitsdatenblatt gilt nicht als chemische Spezifikation. Die Informationen sind nur Leitlinien für die sichere Handhabung, Nutzung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Entladung und dürfen nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation angesehen werden.